

lichkeit des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben.

In diesem Prozeß der Klärung wurden die inhaltlich-methodischen Anforderungen an das Ermittlungsverfahren neu durchdacht und Auffassungen überwunden, die „das Prinzip der Konzentration und Beschleunigung zwar bejahen, im einzelnen aber die Anforderungen an das Strafverfahren so ausweiten, daß letztlich sein Anliegen und eine höhere Wirksamkeit in Frage gestellt werden“/5/.

Die weitere Erhöhung der Wirksamkeit des Ermittlungsverfahrens gegen jugendliche Straftäter durch Konzentration und Beschleunigung der Ermittlungen ist dann gewährleistet, wenn jeder Staatsanwalt und jeder Mitarbeiter der Untersuchungsorgane völlige Klarheit über die Zielstellung des Verfahrens, hat und wenn die Bearbeitung der Jugendstrafsachen unter Beachtung der Altersbesonderheiten fest in die gesamte zielstrebige strafverfolgende Tätigkeit des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane eingeordnet wird.

Dabei nehmen Anleitung und Kontrolle durch den Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren einen wichtigen Platz ein. Der Staatsanwalt hat sich in seiner Anleitung und Kontrolle auf schwere und andere bedeutende Straftaten zu konzentrieren. Es ist nicht seine Aufgabe, in jedem einzelnen Ermittlungsverfahren unmittelbar anzuleiten und zu kontrollieren. Dies würde nicht nur seine Kräfte übersteigen, sondern auch die Eigenverantwortung der Untersuchungsorgane einengen. Der Staatsanwalt muß seine Anleitung und Kontrolle im Ermittlungsverfahren vielmehr so gestalten, daß sie die Eigenverantwortung und Initiative der Untersuchungsorgane fördert. Es ist deshalb auch nicht notwendig, in allen Ermittlungsverfahren gegen jugendliche regelmäßig gemeinsame Beratungen (vielfach als Wochenberatung ausgestaltet) des Staatsanwalts, des Untersuchungsorgans und der Jugendhilfe durchzuführen. Solche gemeinsamen Beratungen sind nur dann erforderlich, wenn sie der Erörterung und Klärung von Problemen und Widersprüchen im Ermittlungsverfahren dienen.

Entsprechend seiner Verantwortung für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren hat der Staatsanwalt über das einzelne Verfahren hinaus auf die Sicherung einer hohen Qualität der Ermittlungen Einfluß zu nehmen. Diese Aufgabe verwirklicht er auf der Grundlage seiner gesetzlichen Befugnisse insbesondere durch regelmäßige Kontrollen der Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen tatverdächtige Jugendliche, der Einstellung von Verfahren nach § 75 StPO, der Übergabeentscheidungen an die gesellschaftlichen Gerichte und weiterer das Ermittlungsverfahren abschließender Entscheidungen der Untersuchungsorgane.

Zur Aufklärungspflicht im Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Straftäter

Die Neufassung des § 69 StPO orientiert auf eine tatbezogene Aufklärung der Persönlichkeit und der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des jugendlichen./6/ Ausgehend davon sind die Ermittlungen differenziert nach Charakter, Schwere und gesellschaftspolitischer Bedeutung der Straftat sowie nach dem sich abzeichnenden oder voraussichtlich zu erwartenden Abschluß des Verfahrens insbesondere auf folgende Umstände 'zu konzentrieren:

- tatbezogene Umstände, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des jugendlichen

/5/ G. Wendland, a. a. O., S. 158.

/6/ Vgl. hierzu R. Müller/L. Reuter/H. Willamowski, „Wirksamere Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche“, NJ 1975 S. 224 ff.

dienen können, insbesondere sein Leistungs-, Ordnungs- und Disziplinverhalten in den einzelnen sozialen Lebensgruppen;

- entwicklungsbedingte Besonderheiten, wenn sie Einfluß auf das schuldhaft Handeln haben ;/7/
- tatbezogene Umstände zur Einschätzung der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse.

Die entscheidende Bezugsgröße der Ermittlungen ist die Straftat. Sie wird in ihren wesentlichen objektiven und subjektiven Zusammenhängen aufgeklärt, und hierin sind die Persönlichkeit des jugendlichen Täters und seine Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse eingeschlossen.

I. Buchholz weist zu Recht darauf hin, daß Inhalt, Umfang und Tiefe der Aufklärung der Täterpersönlichkeit der Feststellung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortung untergeordnet sind./8/ Die Aufklärung wird also nicht von irgendwelchen pädagogischen, sozialpädagogischen oder psychologischen Zielsetzungen bestimmt, sondern von der spezifischen Aufgabenstellung des Strafverfahrens gegen Jugendliche. In diesem Sinne hat auch G. Wendland betont: „Mit dem Verfahren kann kein sozial-pädagogisches Programm entwickelt, sondern muß über die Maßnahmen entschieden werden, die der Disziplinierung des Täters dienen und damit Grundlage der weiteren Erziehung und Persönlichkeitsformung in sozialistischen Kollektiven sind.“/9/

Zweifellos ist I. Buchholz darin zuzustimmen, daß die tatbestimmenden Einstellungen des Täters aufzuklären sind. Ihre für die einzelnen Einstellungsbereiche formulierten Fragen, die sie als Vorgaben für die Aufklärung verstanden wissen will, bergen jedoch die Gefahr ausweitender Ermittlungsanforderungen in sich, insbesondere soweit sie auch die Erforschung der Ursachen dieser Einstellungen betreffen. Ihr Vorschlag, eine verbindliche Methodik zur Aufklärung der jugendlichen Täterpersönlichkeit mit konkreten Fragen zu entwickeln, sollte unter Berücksichtigung der tatbezogenen Aufklärungspflichten gemäß § 69 StPO präzisiert werden. Die Erfahrungen mit den bisherigen zentralen Vorgaben, auf die sich I. Buchholz bezieht, zeigen, daß damit die notwendige Tatbezogenheit der Ermittlungen nicht erreicht, sondern Schematismus begünstigt wurde.

Für die Aufklärung der jugendlichen Täterpersönlichkeit ist — anders als in der Kriminologie — die Verwendung des Begriffs „Persönlichkeitsanalyse“ nicht angebracht. Natürlich muß das methodische Vorgehen, das Erfassen und beweismäßige Aufbereiten der tatbezogenen Persönlichkeitsmerkmale auch im Ermittlungsverfahren auf analytischen Grundlagen beruhen. Allein daraus die Verwendung des Begriffs der „Persönlichkeitsanalyse“ herzuleiten, wie dies G. Kräupl /10/ tut, ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Aus der Forderung nach tatbezogener Aufklärung darf andererseits aber auch nicht geschlossen werden, daß es im Strafverfahren gegen Jugendliche keine besonderen Aufklärungspflichten mehr gebe.

Zur Gewährleistung der besonderen Aufklärungspflichten gemäß § 69 StPO haben der Generalstaatsanwalt der DDR und das Ministerium des Innern am 1. April 1975 eine „Gemeinsame methodische Anleitung zur tat-

m Vgl. M. Amboß, „Die Bedeutung entwicklungsbedingter Besonderheiten jugendlicher für die Schuldbewertung“, NJ 1974 S. 643 ff.

/8/ Vgl. I. Buchholz, „Zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit, unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Täter“, NJ 1974 S. 171 ff.

/9/ G. Wendland, a. a. O., S. 159.

/10/ Vgl. G. Kräupl in seiner Rezension zu WitzlaCk u. a. (Beiträge zur Verhinderung des Zurückbleibens), NJ 1974 S. 663.